

ENDAUSFERTIGUNG

DECKBLATT NR. 4

Fritz - Weidinger - Str. /
BEBAUUNGSPLAN: Hopfgartenweg DER Stadt Hauzenberg L KRS. PASSAU

VERFAHRENSVERMERKE

DAS DECKBLATT NR. 4 VOM 7.6.84 (MIT BEGRÜNDUNG) HAT VOM 19.6.84 BIS 20.7.84 IN DER ~~Rechts-Hauzenberg~~ ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND ZEIT SEINER AUSLEGUNG WURDEN ORTSÜBLICH DURCH ~~Amtsblatt~~ BEKANTT GEMACHT. DIE GEMEINDE HAT MIT BESCHLUSS VOM 13.9.84 DIESES DECKBLATT GEMÄSS § 10 BBAUG UND ART. 91 ABS. 3 BAYBO AUFGESTELLT.

Hauzenberg

29. AUG. 1984

DER BÜRGERMEISTER



DAS DECKBLATT WIRD GEMÄSS § 11 BBAUG GENEHMIGT. DER GENEHMIGUNG LIEGT DIE ~~DAS SCHREIBEN~~ VOM 11.9.84 NR. 5.9.36.282 ZUGRUNDE.

Passau

11.9.84

LANDRATSAMT



DAS DECKBLATT WIRD MIT DEM TAGE DER BEKANTTMACHUNG GEMÄSS § 12 BBAUG, DAS IST AM 7.10.1984 RECHTSVERBINDLICH. DAS DECKBLATT HAT MIT BEGRÜNDUNG VOM ~~VOM~~ ~~BIS~~ ~~IN~~ ~~Rechts-Hauzenberg~~ ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE GENEHMIGUNG, SOWIE ORT UND ZEIT SEINER AUSLEGUNG WURDEN ORTSÜBLICH DURCH ~~Amtsblatt~~ AM 7.10.1984 BEKANTTGEGEBEN.

AUF DIE VORSCHRIFTEN DES § 44 c ABS. 1, SÄTZE 1 UND 2 DES BBAUG ÜBER DIE FRISTGEMÄSSE GELTENDMACHUNG ETWAIGER ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHE FÜR EINGRIFFE IN EINE BISHER ZULÄSSIGE NUTZUNG DURCH DIESES DECKBLATT UND ÜBER DAS ERLÖSCHEN VON ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHEN WIRD HINGEWIESEN. EINE VERLETZUNGS VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN DES BBAUG BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES DECKBLATTES, MIT AUSNAHME DER VORSCHRIFTEN ÜBER DIE GENEHMIGUNG UND DIE BEKANTTMACHUNG IST UNBEACHTLICH, WENN DIE VERLETZUNG DER VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN NICHT INNERHALB EINES JAHRES SEIT DEM INKRAFTTRETEN DES DECKBLATTES GEGENÜBER DER STADT GELTEND GEMACHT WORDEN SIND (§ 155 a BBAUG).

Hauzenberg

29.10.1984 DER BÜRGERMEISTER

27. Aug. 1984

PASSAU, DEN



ARCHITEKT ABK-ING.
JOSEF VOGGENREITER
MARIAHILFBERG 8

8390 P A S S A U

PLANUNGSGRUPPE STÄDTEBAU
P A S S A U

BEGRÜNDUNG UND ERLÄUTERUNG
ZUM TEKTURBLATT NR. 4

BEBAUUNGSPLAN
"FRITZ - WEIDINGER - STRASSE / HOPF-
GARTENWEG"

STADT HAUZENBERG, LKR. PASSAU

1. ANLASS:

Der o.g. Bebauungsplan wurde von der Regierung von Niederbayern mit Schreiben vom 28.12.1984 unter Nummer IV 6-1202u164 I gemäß § 11 BBauG genehmigt. Laut Schreiben der Stadt Hauzenberg wurde am 26.03.1984 eine Änderung des Bebauungsplanes beschlossen.

2. ÄNDERUNG:

Ergänzung der textlichen Festsetzungen:

zu 1.5 Gestaltung der baulichen Anlagen

1.51 Zur planlichen Festsetzung der Ziffer 2.34:

Dachform: Satteldach, Schopfwalm zulässig ab 28° Dachneigung
Dachneigung 25° - 35°

Kniestock zulässig max. 0,80 m, Firstrichtung siehe Plan.

Dachgauben zulässig ab Dachneigung von 28°, pro Seite max. 2 Stck.,
Vorderfläche max. 1,50 m², Abstand vom Ortgang mind. 2,50 m

Passau, den 11.04.1984



ARCHITEKT ABK - JNG.
JOSEF VOGGENREITER
MARIAHILFBERG 8
83390 PASSAU
TELEFON 0851/33434

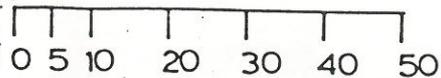
Der Architekt

Stadt Hauzenberg, den 7.6.84

Der Bürgermeister



MASSTAB 1:1000



ORIGINAL

WEITERE FESTSETZUNGEN

- 1.1 Art und Maß der baulichen Nutzung
- 1.11 Allgem. Wohngebiet gem. § 4 Bau NVO
- 1.12 bei 1 Vollgeschoss: Grundflächenzahl o.4)
Geschoßflächenzahl o.4) gem. §
- 1.13 bei 2 Vollgeschoßen: Grundflächenzahl o.4) 17
Geschoßflächenzahl o.7)
- 1.14 bei 3 Vollgeschoßen: Grundflächenzahl o.3) Bau NVO
Geschoßflächenzahl o.9)
- 1.2 Bauweise offen
- 1.3 Mindestgrösse der Baugrundstücke
- 1.31 bei freistehenden Einfamilienhäusern 450 qm
- 1.4 Firstrichtung:
Die einzuhaltende Firstrichtung verläuft parallel zum Mittelstrich der Zeichen unter Ziffer 2.34, 2,35. Bei Flachdächern und Dächern mit Innenentwässerung entfällt die Angabe der Firstrichtung.
- .5 Gestaltung der baulichen Anlagen
- 1.51 Zur planlichen Festsetzung der Ziffer 2.34:
Dachform: Satteldach, Schopfwalm zul. ab 28° Dachneigung, Dachneigung 25° - 35°
Kniestock zulässig max. 0,80 m. Firstrichtung siehe Plan. Dachgauben zulässig ab Dachneigung von 28°, pro Seite max. 2 Stck., Vorderfläche max. 1,5 m², Abstand vom Ortgang mind. 2,50 m. Dacheindeckung: Flachdachpfannen dunkelbraun engobiert. Traufüberstand max. 50 cm, Ortgangüberstand max. 15 cm zulässig, Traufhöhe nicht über 5,80 m talseits, Sockelhöhe nicht über 30 cm. Traufhöhe bei E + 2 nicht über 10.00 m.
- 1.52 Zur planlichen Festsetzung der Ziffer 2.35:
Sonderbau für Sportstadion, Umkleidegebäude 1 Vollgeschoss, Dachform: Flachdach 0-3° Dachneigung, Kiespressdach Geschoßhöhe bzw. Sockelhöhe und Traufhöhen nach den tatsächlichen Ausführungsplänen.
- 1.53 Zur planlichen Festsetzung der Ziffer 2.36:
Garagen: Geschoßhöhe 2,30 m. Dachform: Flachdach 0-3° Dachneigung, Dacheindeckung: Kiespressdach, Sockelhöhe nicht über 30 cm, Traufhöhe nicht über 2,45 m. Waagrechte Traufabschlüsse umlaufend.
- 1.54 Einfriedungen: Art, Höhe und Ausführung: Holzlatten-
geun. Höhe über Strassenoberkante 1,0 m. Oberflächen-
behandlung: Knauf...